



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Abordnungen von Lehrkräften von berufsbildenden an allgemeinbildende Schulen

1. Wie ist die Besetzungsquote der einzelnen berufsbildenden Schulen und welche dieser Schulen gelten auf Grund ihrer „guten“ oder „schlechten“ Besetzungsquote als „abgebende“ oder „aufnehmende“ Schule?

Antwort:

Die Besetzungsquote der berufsbildenden Schulen lag zum Beginn des Schuljahres mit Stichtag 01.09.2025 bei 100,93%. Die Begriffe „abgebende“ oder „aufnehmende“ Schule hat das MBWFK im sog. Verfahren „AbordnungPlus“ definiert. Der dem zugrundeliegende Erlass legt fest, welches „abgebende“ und „aufnehmende“ Schulen sind. Der Erlass gilt nur für allgemein bildende Schulen; berufsbildende Schulen sind von der Regelung ausgenommen. Allerdings können Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen freiwillig an allgemein bildende Schulen abgeordnet werden, die im Rahmen von „AbordnungPlus“ als „aufnehmende“ Schulen bestimmt sind. Von welchen berufsbildenden Schulen solche Abordnungen in Betracht

kommen können, ist mit dem Personalzuweisungsverfahren des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB) für das Schuljahr 2025/26 festgelegt. Siehe auch Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Habersaat „Abordnungen als Instrument des Stellenabbaus an Beruflichen Schulen“ (Drs.20/3327) vom 27.06.2025.

2. Wie viele Stellen stehen an den berufsbildenden Schulen zur Abordnung zur Verfügung?

Antwort:

Laut Planstellenzuweisungsverfahren (PZV) für das Schuljahr 2025/26 sollen Lehrkräfte im Umfang von 20 Stellen von den berufsbildenden Schulen an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe abgeordnet werden.

3. Welche Rolle spielen die Unterrichtsfächer bzw. die Fächerkombinationen der Lehrkräfte bei der Abordnung?

Antwort:

Eine Abordnung ist nur dann möglich, wenn die aufnehmende Schule einen entsprechenden Bedarf in einem Fach anmeldet.

4. Durch wen erfolgt(e) anhand welcher Kriterien das sog. Matching zwischen den berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulen?

Antwort:

Die Schulleitungen der berufsbildenden Schulen mit im PZV zugewiesenen Abordnungen haben entweder über die Schulämter oder im direkten Kontakt mit den Kooperationsschulen vermittelt; auch der umgekehrte Weg ist möglich gewesen.

5. Waren den Lehrkräften vor ihrer freiwilligen Meldung die Schulen bekannt, zu denen sie abgeordnet werden würden, konnten sie sich die aufnehmende Schule aussuchen oder wurden die aufnehmenden Schulen erst im Nachhinein zugewiesen?

Antwort:

Die Bedarfe wurden im Einzelfall verhandelt; mögliche Abordnungen wurden einvernehmlich zwischen den Beteiligten geklärt.

6. Welche Erfolge (Anzahl der freiwilligen Meldungen, nicht gelungene, laufende oder erfolgte Besetzungen) hat das Programm der Abordnung von den berufsbildenden Schulen auf welchen Grundlagen (abgebende und aufnehmende Schulen, die zwischen den Schulen angewandten und ausschlaggebenden Matchingkriterien, deren Besetzungsquoten, etc.) nach dem ersten Einstellungstermin zum 01.08.2025 vorzuweisen?

Antwort:

Das Verfahren „AbordnungPlus“ gilt für berufsbildende Schulen nicht (siehe Antwort zu Frage 1). Unabhängig davon sind freiwillige Abordnungen von Lehrkräften der berufsbildenden Schulen an allgemein bildende Schulen wie aus der Tabelle ersichtlich erfolgt.

Sachstand Abordnung	Anzahl
Anzahl der freiwilligen Meldungen	15,73 Stellen/28 Personen
nicht umgesetzte Abordnungen	9,52 Stellen/17 Personen
umgesetzte Abordnungen	6,21 Stellen/11 Personen
Anzahl nicht umgesetzte Abordnungen von den im PZV zugewiesenen Abordnungsstellen	13,79 Stellen

7. Falls auf eine oder mehrere freiwillige Meldungen hin doch keine Abordnung zustande kam: aus welchem Grund?

Antwort:

Nach dem Konzept „AbordnungPlus“ können nur Lehrkräfte von sog. „abgebenden“ allgemein bildenden Schulen für eine Tätigkeit im Wege der Abordnung an eine „aufnehmende“ Schule eingestellt werden. In entsprechender Anwendung dieser Regelung können auch Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen nicht an „abgebenden“ allgemein bildenden Schulen im Sinne des Konzepts „AbordnungPlus“ eingestellt werden. Hierin waren die meisten Ablehnungen begründet.

8. Wie werden abgeordnete Lehrkräfte des Programms Abordnung Plus jeweils im PZV der abgebenden und aufnehmenden Schule berücksichtigt?

Antwort:

Das Programm „AbordnungPlus“ gilt nicht für berufsbildende Schulen (siehe Antwort zu Frage 1). Wird eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule aus anderen Gründen an eine allgemein bildende Schule abgeordnet, so wird die entsprechende Stelle an der allgemein bildenden Schule für die Dauer der Abordnung statistisch als besetzt erfasst.